

**Ordnung über das Berufspraktikum im
Rahmen der Masterstudiengänge
Psychologie mit dem Schwerpunkt Arbeit,
Bildung und Gesellschaft, Psychologie mit dem
Schwerpunkt Gehirn und Verhalten und
Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische
Psychologie und Psychotherapie
an der Universität Leipzig**

Vom XX.XX.XXXX

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck
- § 2 Ziel
- § 3 Voraussetzungen
- § 4 Umfang
- § 5 Praktikumsvertrag
- § 6 Inhalt
- § 7 Praktikumsnachweis
- § 8 Versicherung
- § 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Zweck

- (1) Gemäß § 8 der Studienordnungen für die Masterstudiengänge Psychologie mit dem Schwerpunkt Arbeit, Bildung und Gesellschaft, Psychologie mit dem Schwerpunkt Gehirn und Verhalten und Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie vom XX.XX. 2021 ist das Berufspraktikum verpflichtender Bestandteil des Studiums.
- (2) Diese Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der Prüfungs- und Studienordnungen das Verfahren und gibt Richtlinien für die Inhalte des Praktikums sowie dessen Vorbereitung.

§ 2

Ziel

Ziel des Berufspraktikums ist es, die Studierenden mit den Tätigkeitsfeldern der Psychologie vertraut zu machen. Zum einen soll damit Einblick in die Anwendung psychologischen Fachwissens gewonnen werden, zum anderen soll diese Erfahrung Impulse für das weitere Studium geben.

§ 3

Voraussetzungen

- (1) Vor Beginn des ersten Praktikums müssen die Studierenden an einer allgemeinen Einführungsveranstaltung teilnehmen, die einmal pro Semester angeboten wird. Die Studierenden müssen den Teilnahmenachweis bei der Anmeldung zum Praktikum vorlegen.
- (2) Um die Anerkennung des Berufspraktikums sicherzustellen, ist folgendes Verfahren vor Beginn des Berufspraktikums einzuhalten:
 - Die/Der Studierende hat nachzuweisen, dass sie/er an einer Einführungsveranstaltung gemäß Abs. 1 teilgenommen hat.
 - Die/Der Studierende hat eine eigenhändig unterschriebene Erklärung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass ihr/ihm die Praktikumsordnung bekannt ist, sie/er auf die Verschwiegenheitspflicht, über die Möglichkeit der privaten Haftpflicht-Vorsorge und des Unfallversicherungsschutzes hingewiesen wurde.
 - Die/Der Studierende hat dafür Sorge zu tragen, dass der gewählten Praktikumsstelle die §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 4, 6 sowie 8 Abs. 1 und 2 aus dieser Ordnung vorab bekannt sind.

- Die gewählte Praktikumsstelle sowie die inhaltlichen Schwerpunkte des geplanten Praktikums werden hinsichtlich ihrer Eignung durch die/den zuständigen Praktikumsbeauftragte/n geprüft. Die Praktikumsbeauftragten werden vom Prüfungsausschuss ernannt.

§ 4 **Umfang**

- (1) Das Berufspraktikum umfasst für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Gehirn und Verhalten eine Dauer von mindestens 8 Wochen (300 Stunden), für die Masterstudiengänge Psychologie mit dem Schwerpunkt Arbeit, Bildung und Gesellschaft und Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie eine Dauer von mindestens 12 Wochen (450 Stunden).
- (2) Eine Aufteilung der 8 bzw. 12 Pflichtwochen in Teilpraktika ist möglich. Bei einem Gesamtumfang des Praktikums von 8 Wochen soll ein Teilpraktikum mindestens 4, bei einem Gesamtumfang von 12 Wochen mindestens 6 Wochen betragen. Die Teilpraktika sollen möglichst an verschiedenen Einrichtungen abgeleistet werden.
- (3) Das Praktikum bzw. die Teilpraktika können entweder als durchgehende Vollzeittätigkeit oder in studienbegleitender Teilzeittätigkeit erbracht werden. Im Falle eines studienbegleitenden Teilzeitpraktikums müssen als Äquivalent für ein 12-wöchiges Vollzeitpraktikum insgesamt 450 Stunden, für ein 8-wöchiges Vollzeitpraktikum 300 Stunden, für ein 6-wöchiges Vollzeitpraktikum 225 Stunden und für ein 4-wöchiges Vollzeitpraktikum 150 Stunden nachgewiesen werden; die zeitliche Planung ist der/dem Praktikumsbeauftragten darzulegen.
- (4) Während des Praktikums erfolgt die Tätigkeit im Rahmen der Arbeitszeitregelung der jeweiligen Einrichtung. Wird das Praktikum gemäß Abs. 3 S. 1 Var. 2 als studienbegleitendes Teilzeitpraktikum absolviert, ist im Hinblick auf die Arbeitszeitregelung für die Darlegung der zeitlichen Planung gemäß Abs. 3 Satz 2 mit der Praktikumsstelle eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Im Falle eines Vollzeitpraktikums ist der/dem Studierenden die Möglichkeit einzuräumen, für maximal 1/2 Arbeitstag pro Woche an der Universität anwesend zu sein (z.B. für Prüfungstermine, Literaturrecherchen zu aktuellen Themen des Praktikums, Teilnahme an besonderen wissenschaftlichen Veranstaltungen etc.). Diese Halbtage können nicht aufgespart als Block genommen werden und sind ausschließlich für Qualifizierungsaufgaben zu verwenden.

§ 5

Praktikumsvertrag

Über das Praktikum wird ein Vertrag abgeschlossen, die Vordrucke hierzu sind im Studienbüro der Fakultät erhältlich. In diesem Vertrag sind die inhaltlichen Schwerpunkte des geplanten Praktikums darzulegen und von der Institution zu unterzeichnen.

§ 6

Inhalt

- (1) Das Praktikum wird durch in den jeweiligen Institutionen tätige Diplompsychologinnen/Diplompsychologen oder M.Sc.-Psychologinnen/M.Sc.-Psychologen angeleitet. Hochschuleseitig erfolgt eine Betreuung durch die Hochschullehrerin/den Hochschullehrer deren/dessen Lehr- und Forschungsbereich das entsprechende Praktikum zuzuordnen ist. Diese Betreuung findet statt in Form von geeigneter Vor- und Nachbereitung sowie praktikumsbegleitenden Konsultationen. Im Laufe des Praktikums soll erreicht werden, dass die Studierenden eigenständig, jedoch unter Supervision und in Absprache mit der betreuenden Person die wesentlichen Aufgaben von M.Sc.-Psychologinnen/M.Sc.-Psychologen in diesem Tätigkeitsbereich wahrnehmen.
- (2) Im Rahmen der berufspraktischen Einsätze dürfen die studierenden Personen nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die zur Vermittlung der jeweiligen Inhalte erforderlich sind. Im Interesse der Praktikantin/des Praktikanten ist darauf zu achten, dass sie/er einen hinreichenden Überblick über die für das jeweilige Berufsfeld typischen Tätigkeiten gewinnt und sich Hilfs- und Routinearbeiten während des Praktikums auf ein vertretbares Maß beschränken. Bei als schwerwiegend erlebten Abweichungen von sinnvollen Aufgaben sollte die/der Studierende Kontakt mit der/dem zuständigen Praktikumsbeauftragten aufnehmen.
- (3) Mit dem Zweck, innovative Bereiche für M.Sc.-Psychologinnen/M.Sc.-Psychologen zu erschließen, kann in Ausnahmefällen ein entsprechendes Praktikum in Einrichtungen abgeleistet werden, in denen keine Diplompsychologin/kein Diplompsychologe oder keine M.Sc.-Psychologin/kein M.Sc.-Psychologe tätig ist, sofern fachgerechte und dem Ausbildungsziel verpflichtete Betreuung und Anleitung durch eine verantwortliche Professorin/den verantwortlichen Professor gewährleistet ist. Über solche Praktika ohne eine Betreuung durch eine Diplompsychologin/einen Diplompsychologen oder eine M.Sc.-Psychologin/einen M.Sc.-Psychologen vor Ort entscheidet auf Antrag der

Prüfungsausschuss Psychologie. Dem formlosen Antrag ist eine Betreuungsübernahme-Erklärung der Professorin/des Professors beizulegen, die/der die Betreuung übernimmt.

- (4) Für das Praktikum des Moduls „Berufspraktikum; Angewandte Praxis der stationären Psychotherapie (Berufsqualifizierende Tätigkeit IIIb)“ (11-PSY-21034) im Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie gilt abweichend der Absätze 1 und 3, dass die Praktikumsstätte durch die Universität Leipzig, vertreten durch die/den zuständige/n Praktikumsbeauftragte/n, anerkannt sein müssen. Die Anerkennung erfolgt, sofern die Praktikumsstätte die strukturellen Voraussetzungen erfüllt, die in § 18 Absatz 5 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) in der Fassung vom 4. März 2020 festgehalten sind.
- (5) Die Berufstätigkeit der Praktikantin/des Praktikanten ist hospitierende Teilnahme oder angeleitete psychologische Berufstätigkeit. Selbsterfahrung, Qualifizierungsmaßnahmen und eigene psychologische Therapie stellen kein Berufspraktikum im Sinne dieser Ordnung dar.
- (6) Grundlage des Handelns der Praktikantin/des Praktikanten sind die berufsethischen Richtlinien der DGP (Deutsche Gesellschaft für Psychologie) bzw. des BDP (Berufsverband Deutscher Psychologen) und das im Studium erworbene Fachwissen.
- (7) Die Praktikantin/Der Praktikant unterliegt der Schweigepflicht hinsichtlich der Weitergabe von im Rahmen des Praktikums zur Kenntnis gelangter persönlicher Daten und besonders geschützter Informationen (Patente, Innovationen etc.).

§ 7

Praktikumsnachweis

Folgende Nachweise sind nach Abschluss des Berufspraktikums vorzulegen:

- a) Nachweis über die Ableistung des vollständigen Berufspraktikums nach § 4 Abs. 1
- b) Bericht über die Inhalte des Berufspraktikums.

Ergänzend bestätigt die Praktikumsstätte bei Absolvierung des Praktikums „Berufspraktikum; Angewandte Praxis der stationären Psychotherapie (Berufsqualifizierende Tätigkeit IIIb)“ (11-PSY-21034) im Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie, dass das Praktikum nach der jeweiligen Vorgabe der Approbationsordnung abgeleistet

wurde. Hierfür stellt das Studienbüro der Fakultät eine verpflichtende Vorlage zur Verfügung.

§ 8 Versicherung

- (1) Die Studierenden sind während der Praktikumszeit nicht durch die Universität Leipzig unfallversichert. Jede/Jeder Studierende hat daher für den Unfallversicherungsschutz durch entsprechende Vereinbarungen mit der Praktikumsstelle selbst Sorge zu tragen.
- (2) Während des Praktikums unterliegen die Studierenden der fachlichen Aufsicht und den Haftpflichtbedingungen der Praktikumsstelle bzw. ihrer privaten Haftpflicht, für deren Abschluss die Studierenden selbst Sorge zu tragen haben. Seitens der Universität Leipzig kann keine Haftpflicht bezüglich eventueller Folgen des Einsatzes der Studierenden (z.B. bei Fahrlässigkeit oder grober Fahrlässigkeit) übernommen werden.

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Sie gilt für alle im Rahmen der Masterstudiengänge Psychologie mit dem Schwerpunkt Arbeit, Bildung und Gesellschaft, Psychologie mit dem Schwerpunkt Gehirn und Verhalten und Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie absolvierten Praktika.
- (2) Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften am 5. Juli 2021 beschlossen. Sie wurde am XX.XX.XXXX durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, XX.XX.XXXX

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin